



**Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt**

Schlussbericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses zum 31.12.2014 des Landkreises Helmstedt

Schlussbericht vom:	17.01.2018
Rechtsgrundlagen:	§§ 155, 156 NKomVG
Prüfer/in:	Frau Beidokat
Prüfungszeit:	27.11.2017 bis 28.12.2017 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen	5
1.1 Prüfungsauftrag.....	5
1.2 Vorgegangene Prüfung	5
1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen.....	6
2. Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1 Bestandteile des konsolidierten Gesamtabchlusses	6
3. Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses	7
3.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB bzw. GoG).....	7
3.2 Internes Kontrollsystem	8
3.3 Konsolidierungskreis	9
3.3.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises	9
3.3.2 Konsolidierungsmethoden	10
3.3.3 Art der Aufgabenträger	10
3.4 Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse	11
3.4.1 Konsolidierungsgrundsätze.....	11
4. Gesamtbilanz	13
4.1 Kapitalkonsolidierung	16
4.2 Schuldenkonsolidierung	16
4.3 Zwischenergebniseliminierung	17
4.4 Feststellungen zu einzelnen Bilanzpositionen	17
4.4.1 Immaterielles Vermögen und Sachvermögen.....	17
4.4.2 Finanzvermögen.....	18
4.4.3 Liquide Mittel	18
4.4.4 Aktive Rechnungsabgrenzung	19
4.4.5 Nettoposition	19
4.4.6 Rücklagen.....	20
4.4.7 Sonderposten.....	20
4.4.8 Schulden.....	20
4.4.9 Rückstellungen.....	21
4.4.10 Passive Rechnungsabgrenzung.....	21
5. Gesamtergebnisrechnung.....	21
5.1 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	21
5.2 Feststellungen zu einzelnen Positionen	23
5.2.1 Ordentliche Gesamterträge	23

5.2.2	Ordentliche Gesamtaufwendungen	24
5.2.3	Ordentliches Gesamtergebnis.....	25
5.2.4	Außerordentliches Gesamtergebnis.....	25
5.2.5	Gesamtjahresergebnis	26
6.	Anlagen	26
6.1	Gesamt-Anlagenübersicht.....	26
6.2	Gesamt-Schuldenübersicht	26
6.3	Gesamt-Forderungsübersicht	27
7.	Konsolidierungsbericht.....	28
7.1	Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage der Kommune.....	28
7.2	Mindestangaben Beteiligungsbericht	29
7.3	Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabchlusses.....	29
7.4	Ausblick auf die künftige Entwicklung.....	29
8.	Gesamtkapitalflussrechnung	30
9.	Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz	32
10.	Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses	32

Abkürzungsverzeichnis

AG Gesamtabchluss	Arbeitsgruppe „Gesamtabschluss“ unter Federführung des MI
AW/HW	Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte
Bz.	Berichtsziffer
DA	Dienstanweisung
DRS 2	Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2
GB	Geschäftsbereich
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte für Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (/Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoG/GoK	Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung/Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung
HGB	Handelsgesetzbuch
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (/Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
MI	Ministerium des Innern
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
UStG	Umsatzsteuergesetz

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der gesetzliche Prüfungsauftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 156 Abs. 2 NKomVG. Danach ist der konsolidierte Gesamtabchluss dahin zu prüfen, ob er nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt ist.

Bei der Prüfung des Gesamtabchlusses sind die Ergebnisse einer Prüfung nach den §§ 157, 158 NKomVG und vorhandene Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen. Eine erneute Prüfung der Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger findet jedoch nicht statt.

Da die Betriebsführung der ausgegliederten Einrichtungen alternativ nach HGB/Eigenbetriebsrecht oder NKR/Doppik zulässig ist, war die Herstellung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze insoweit nicht unproblematisch. In diesen Fällen sind Überleitungen notwendig. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen hat das Rechnungsprüfungsamt die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im konsolidierten Gesamtabchluss und Konsolidierungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres (also bis 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres) aufzustellen. Der vorliegende Gesamtabchluss datiert vom 19.06.2017 und wurde damit nicht fristgemäß erstellt.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Mit der Änderung des NKomVG zum 01.11.2016 wurde die Frist zur Aufstellung des Gesamtabchlusses von bisher sechs Monaten auf nunmehr neun Monate verlängert.

1.2 Vorangegangene Prüfung

Der konsolidierte Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2013 ist in der Zeit vom 28.12.2015 bis 15.02.2016 geprüft worden. Der Schlussbericht vom 16.02.2016 wurde dem Hauptverwaltungsbeamten mit Schreiben vom 16.02.2016 zugeleitet. Die Prüfungsbemerkungen sind nur zum Teil ausgeräumt.

Die Vertretung hat am 15.06.2016 den geprüften konsolidierten Gesamtabchluss 2013 gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen. Die Bekanntgabe und Veröffentlichung nach Abs. 2 ist bestimmungsgemäß durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 29.06.2016 vorgenommen worden.

Der Beschluss ist entsprechend § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitgeteilt worden.

Die erforderliche öffentliche Auslegung erfolgte vom 04.07.2016 bis 12.07.2016 nach vorheriger Bekanntmachung. Die Auslegung erstreckte sich auf den konsolidierten Gesamtabchluss mit dem Konsolidierungsbericht sowie den Schlussbericht des RPA.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Beschlussfassung über den Gesamtabchluss 2013 erfolgte erst in der Sitzung des Rates am 15.06.2016. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist bis zum 31.12.2014 wurde somit nicht eingehalten, dies war der verspäteten Erstellung des Gesamtabchlusses in Folge der verspäteten Jahresabschlüsse des Landkreises der Vorjahre geschuldet.

1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Prüfung wurde nach § 156 Abs. 2 NKomVG durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Gesamtabchluss vorgelegten Unterlagen.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses bezieht sich darauf, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB u. GoG) ergibt.

Gegenstand dieser Prüfung waren vor allem die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Anwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie vorgenommene Konsolidierungsbuchungen. Da die Betriebsführung der ausgegliederten Einrichtungen alternativ nach HGB/Eigenbetriebsrecht oder NKR/Doppik zulässig ist, war die Herstellung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze insoweit nicht unproblematisch. In diesen Fällen sind Überleitungen notwendig. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen hat das Rechnungsprüfungsamt die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im konsolidierten Gesamtabchluss und Konsolidierungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Der Schwerpunkt der Prüfung liegt auf der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der Anwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen sowie den vorgenommenen Konsolidierungsbuchungen.

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres (also bis 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres) aufzustellen. Der vorliegende Gesamtabchluss datiert vom 19.06.2017 und wurde damit nicht fristgemäß erstellt. Der Landrat hat die Vollständigkeit und Richtigkeit mit Datum vom 19.06.2017 festgestellt (§ 101 Abs. 1 S. 2 NKomVG).

Der Gesamtabchluss wurde vollständig für das Jahr 2014 erstellt und am 03.08.2017 zur Prüfung vorgelegt. Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem RPA bereitwillig zur Verfügung gestellt. Alle notwendigen Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2014 erfolgte formgerecht, jedoch erheblich zeitlich verfristet. Die Vorlage beim RPA erfolgte erst mit Datum vom 03.08.2017. Die zeitliche Verzögerung ist der Tatsache geschuldet, dass auch die Jahresabschlüsse der Vorjahre des Landkreises nicht fristgerecht aufgestellt wurden.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Bestandteile des konsolidierten Gesamtabchlusses

Zum konsolidierten Gesamtabchluss gehören gem. § 128 Abs. 6 NKomVG mit Verweis auf die konsolidierten Teile nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und den konsolidierten Anlagen nach Abs. 3 Nrn. 2 bis 4

- die Gesamtergebnisrechnung,
- die Gesamtbilanz.

Beizufügen sind

- die Gesamtanlagenübersicht,
 - die Gesamtschuldenübersicht,
-

- die Gesamtrückstellungsübersicht,
- die Gesamtforderungsübersicht.

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist durch einen Konsolidierungsbericht (§ 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG, § 58 GemHKVO, neu: § 59 KomHKVO) zu erläutern.

Dem Konsolidierungsbericht sind

- eine Kapitalflussrechnung und
 - Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz
- beizufügen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Mit der Änderung des NKomVG zum 01.11.2016 wird nunmehr auch eine Rückstellungsübersicht als Bestandteil des Gesamtabchlusses gefordert.

Die Bestandteile des Gesamtabchlusses waren, bis auf die Rückstellungsübersicht, vollständig vorhanden und wurden entsprechend zur Prüfung vorgelegt.

Es ergaben sich folgende Empfehlungen:

Mit der Änderung des NKomVG zum 01.11.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226 ff.) ergaben sich auch Änderungen in Bezug auf die Form- und Fristvorschriften bei der Erstellung des Gesamtabchlusses. Danach ist künftig eine Frist von neun anstatt bisher sechs Monaten zu beachten. Ferner werden die konsolidierten Anlagen um die Gesamtrückstellungsübersicht erweitert. Es würde der Transparenz und dem Verständnis dienen, wenn auch für die noch ausstehenden Gesamtabchlüsse 2015 und 2016 bereits eine solche Rückstellungsübersicht erstellt würde, zumal diese Abschlüsse nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erstellt werden.

3. Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses

3.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB bzw. GoG)

Diese Prüfung bezieht sich gem. § 156 Abs. 2 NKomVG darauf, ob der Gesamtabchluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erstellt wurde. Diese Grundsätze gelten für den kommunalen Gesamtabchluss gem. § 128 Abs. 6 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 NKomVG und sind inhaltlich denen in § 110 Abs. 3 NKomVG vergleichbar, müssen allerdings den Anforderungen des Gesamtabchlusses angepasst und teilweise ergänzt werden, sie werden deshalb auch als Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtbuchführung (GoG) bezeichnet.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung erfüllt der Gesamtabchluss insgesamt die Anforderungen des NKomVG, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Kommune und die einzubeziehenden Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Insbesondere folgende Grundsätze wurden zutreffend berücksichtigt:

- *Grundsatz der Einheitlichkeit von Stichtag, Ausweis, Ansatz, Bewertung u Währung*
 - *Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung*
 - *Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabchlusses*
 - *Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises*
-

- Grundsätze ordnungsgemäßer Konsolidierung
- Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen
- Grundsatz der Stetigkeit
- Grundsatz der Wesentlichkeit bei der Konsolidierung

Die Gesamtbilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden.

3.2 Internes Kontrollsystem

Die Verwaltung hat Vorkehrungen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Erfassung, Übermittlung und Ausweisung von zutreffenden Werten in der Gesamtbilanz gewährleisten. Gegenstand dieser Prüfung war deshalb auch, ob solche Vorkehrungen und Regelungen getroffen worden sind, diese den geltenden Vorschriften entsprechen, sie dem Bedarf der Kommune angemessen sind und ob sie angewendet wurden.

Bei der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses steht auch die Wahrnehmung der Steuerung und Kontrolle der ausgegliederten Bereiche im Fokus. Mit der Verlagerung von Aufgaben auf Unternehmen außerhalb der Kernverwaltung wächst die Verantwortung der kommunalen Entscheidungsträger, insbesondere der Mitglieder der Kommunalvertretung und der kommunalen Vertreter in den Aufsichtsgremien der Unternehmen, denn das Handeln der Unternehmen ist der Trägerkörperschaft zuzurechnen. Aus diesem Grund haben Kommunen gem. § 150 NKomVG ein Beteiligungsmanagement wahrzunehmen.

Unter Beteiligungsmanagement zu verstehen ist:

- Beteiligungsverwaltung
- Beteiligungscontrolling
- Mandatsträgerbetreuung.

Das Beteiligungsmanagement basiert auf einer funktionierenden Beteiligungsverwaltung und nutzt das Controlling als Steuerungsinstrument.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Es existiert eine Dienstanweisung Gesamtabchluss auf der Grundlage der Muster-DA-Gesamtabchluss. Die Regelungen der Dienstanweisung wurden den besonderen Voraussetzungen angepasst und sind dem Bedarf des Landkreises angemessen. Die Dienstanweisung entspricht den gesetzlichen Regelungen. Die getroffenen Regelungen werden angewendet und beachtet.

Es gibt örtliche Regelungen zur „untergeordneten Bedeutung von Aufgabenträgern“. Die Empfehlungen der Muster-DA-Gesamtabchluss / die Hinweise der AG-Gesamtabchluss wurden beachtet.

Örtliche Regelungen zur Unwesentlichkeit zu eliminierender Schuldbeziehungen entsprechend der Empfehlung AG-Gesamtabchluss fehlen. Dies wurde durch das RPA bereits im Vorjahr festgestellt.

Beim Landkreis Helmstedt wurden bislang keine Ziele / Kennzahlen für die Steuerung der Beteiligungen gebildet. Dies wäre Aufgabe eines Beteiligungsmanagements. Bisher werden Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle nicht genutzt.

Auf Nachfrage wurde gegenüber dem RPA erklärt, dass die Daten unveränderbar gesichert werden.

Die Aufbewahrung der Bücher und die Verantwortlichkeit ist geregelt in § 36 der DA § 41. Eine geordnete und sichere Aufbewahrung aller Unterlagen war gewährleistet.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Es ist eine Beteiligungsverwaltung eingerichtet, vgl. Bericht über die Betätigungsprüfung 2013. Zuständig ist der GB 20. Die Aufgabenwahrnehmung eines Beteiligungsmanagements einschl. Ein Beteiligungscontrolling hat auch im Jahr 2014 – entgegen der Aussage im Jahr 2011, wonach es im Hinblick auf den ab 2012 zu erstellenden konsolidierten Gesamtabchluss eingerichtet werden sollte – noch nicht stattgefunden. Auf die Prüfungshinweise unter Bz. 9.2 des Berichtes über das Ergebnis der Betätigungsprüfung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 18.12.2014 wird hingewiesen.

Ein Beteiligungscontrolling soll die Verwaltungsführung dabei unterstützen, die Gesellschafterstellung der Kommune in den Beteiligungen verantwortungsvoll wahrnehmen zu können. Es geht darum, die Wahrnehmung des öffentlichen Zwecks, die Beachtung der kommunalrechtlichen Vorschriften aber auch der politischen Vorgaben durch die Beteiligungsgesellschaften sicherzustellen, also um die Steuerung aller Beteiligungen einer Kommune. Instrumente des Beteiligungscontrollings sind eine strategische Planung, eine integrierte operative Planung, die Analyse der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse der Unternehmen und ein Berichtswesen. Eine Berichterstattung in den Entscheidungsgremien des Landkreises erfolgt in der Regel durch die kommunalen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Die DA Gesamtabchluss ist letztmalig mit Wirkung vom 19.05.2017 geändert worden, ohne die Änderungen des NKomVG zum 01.11.2016, u.a. die geänderte Aufstellungsfrist von neun Monaten, zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Anpassungen der DA aufgrund der am 01.01.2017 in Kraft getretenen KomHKVO vorzunehmen.

3.3 Konsolidierungskreis

3.3.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Gem. § 128 Abs. 4 NKomVG sind mit dem Jahresabschluss der Kommune die Jahresabschlüsse der

- der Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 NKomVG selbständig erfolgt,
- der Eigenbetriebe,
- der Eigengesellschaften,
- der Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist,
- der kommunalen Anstalten,
- der gemeinsamen kommunalen Anstalten, an denen die Kommune beteiligt ist,
- der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
- der Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist, und
- der sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträger, deren Finanzbedarf aufgrund von Rechtsverpflichtungen wesentlich durch die Kommune gesichert wird,

einzubeziehen.

Die oben genannten Aufgabenträger brauchen dann nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. Es lagen örtlichen Regelungen zur untergeordneten Bedeutung vor.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der Konsolidierungskreis des Landkreises Helmstedt umfasste zwei Aufgabenträger.

Dabei handelte es sich um zwei verbundene Aufgabenträger, die Kreiswohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH und den Regiebetrieb Kreisvolkshochschule. Ein dritter Aufgabenträger befindet sich in der Insolvenz und wird daher nicht konsolidiert, vgl. Bz. 4.4.2.

3.3.2 Konsolidierungsmethoden

Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1-7 und 9 NKomVG sind nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG entsprechend §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), soweit sie unter beherrschendem Einfluss der Kommune stehen. Aufgabenträger, die unter maßgeblichem Einfluss der Kommune stehen werden entsprechend §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode).

Von einem beherrschenden Einfluss kann bei einer Beteiligung > 50 Prozent („Mehrheit“ gem. § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB) ausgegangen werden, weil die Möglichkeit besteht, unmittelbar oder mittelbar auf die Geschäftspolitik des Unternehmens einzuwirken. Ein maßgeblicher Einfluss wird gem. § 311 Abs. 1 S. 2 HGB bei einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent vermutet.

3.3.3 Art der Aufgabenträger

3.3.3.1 Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss

Folgende Aufgabenträger waren gem. § 128 Abs. 5 NKomVG voll zu konsolidieren:

- die Kreiswohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH (Anteil 50,33 %)
- der Regiebetrieb Kreisvolkshochschule (Anteil 100 %).

3.3.3.2 Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss

Der Landkreis Helmstedt übt keinen maßgeblichen Einfluss auf Aufgabenträger i. S. v. § 128 Abs. 4 NKomVG aus.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Der Regionalverbund Ausbildung e.V. wurde als assoziierter Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung eingestuft. Auf die Einbeziehung in den Gesamtabschluss wurde daher verzichtet, vgl. Konsolidierungsbericht S. 12.

Die DA Gesamtabschluss enthält unter Ziff. 6.3.1. Regelungen zur untergeordneten Bedeutung von verbundenen Unternehmen bzw. assoziierten Aufgabenträgern.

Im Dezember 2013 hat der Landkreis Helmstedt Anteile von 25 % an der Paläon GmbH erworben. Die Handelsregistereintragung wurde im Januar 2014 vorgenommen, damit war dieses assoziierte Unternehmen erstmals mit den Gesamtabschluss 2014 zu konsolidieren.

Da der Anteil des Landkreises am Verlust 2014 der Paläon GmbH in Höhe von 46 TEUR den Wert der Beteiligung übersteigt und auch in den Folgejahren keine Gewinne zu erwarten sind, wurde die Beteiligung mit 0,00 EUR bewertet.

3.3.3.3 Andere Aufgabenträger

Aufgabenträger, an denen die Gemeinde mit < 20 Prozent beteiligt ist, unterliegen keinem maßgeblichen Einfluss. Der Ansatz erfolgt mit dem Beteiligungsbuchwert.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Es handelte sich dabei um folgende Aufgabenträger:

- *Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (Beteiligung 6,9 %)*
- *Allianz für die Region GmbH (Beteiligung 4,4 %)*
- *Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (Beteiligung 2,0 %)*
- *Zweckverband Großraum Braunschweig (Umlageanteil 6,6 %).*

3.4 Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Bei der Prüfung des Gesamtabchlusses sind gem. § 156 Abs. 2 S. 2 NKomVG die Ergebnisse einer Prüfung nach den §§ 157, 158 NKomVG und vorhandene Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen. Eine erneute Prüfung der Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger findet also nicht statt.

Bei den wesentlichen in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern sind die Prüfungsberichte oder, soweit diese noch nicht endgültig vorgelegen haben, die Entwürfe der Prüfungsberichte herangezogen worden. Die Prüfungsberichte bzw. die Berichtsentwürfe wurden kritisch durchgesehen. Es wurde geprüft, ob die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger, sofern keine wesentlichen Beanstandungen an den Arbeitsergebnissen der Abschlussprüfer festgestellt wurden, zutreffend in den konsolidierten Gesamtabchluss übernommen worden sind.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Zu allen Jahresabschlüssen der verbundenen Aufgabenträger des Vollkonsolidierungskreises lagen Prüfungsberichte vor. Der Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt wurde durch das RPA geprüft. Es liegt ein Schlussbericht mit Datum vom 10.06.2015 vor. Beanstandungen und Feststellungen haben sich ergeben.

Der Jahresabschluss des im Gesamtabchluss 2014 voll zu konsolidierenden Aufgabenbereiches KWG wurde durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen nach den Bestimmungen des HGB geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss 2014 der KVHS wurde durch das RPA des Landkreises Helmstedt geprüft. Besondere Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Der Gesamtabchluss ist ordnungsmäßig aus den einbezogenen Abschlüssen abgeleitet worden, dabei entsprechen die angewandten Konsolidierungsmethoden den gesetzlichen Vorschriften. Überleitungsrechnungen sowie weitere Unterlagen wurden dem RPA zur Prüfung bereitgestellt. Umgliederungen bei den Einzelabschlüssen entsprechend der für den Gesamtabchluss geltenden Regelungen wurden im Rahmen der Überleitungsrechnungen vorgenommen. Die Konsolidierungsbuchungen sind zutreffend fortgeführt worden.

3.4.1 Konsolidierungsgrundsätze

Voraussetzung für die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist die Erstellung der Einzelabschlüsse nach einheitlichen Regeln. Maßgeblich sind die Regeln, die für den Abschluss der Kernverwaltung der Kommune gelten (NKomVG, GemHKVO bzw. KomHKVO).¹

Zu prüfen war insbesondere, ob die Vorschriften des 9. Abschnitts der GemHKVO bzw. KomHKVO „konsolidierter Gesamtabchluss“ sowie die Grundsätze für die Gliederung des konsolidierten Gesamtabchlusses nach § 48 GemHKVO (neu: § 50 KomHKVO) beachtet wurden.

¹ Vgl. Lasar in „Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen“ C. IV.4.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Einzelabschlüsse der verschiedenen zu konsolidierenden Aufgabenträger waren entsprechend für die Konsolidierung vorbereitet.

3.4.1.1 Vereinheitlichung der Gliederung

Es gilt § 48 Abs. 1 GemHKVO (neu: § 50 Abs. 1 KomHKVO) . Für die Gliederung des Gesamtabchlusses hat das LSKN einen Positionenrahmen Gesamtabchluss für die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung herausgegeben. Dieser Positionenrahmen kann den örtlichen Bedürfnissen angepasst werden. Die Gliederung der Kapitalflussrechnung richtet sich nach der Mindestgliederung der DRS 2.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der Landkreis Helmstedt hat auf der Grundlage des vorgegebenen Positionenrahmens einen auf die örtlichen Bedürfnisse angepassten Positionenplan erstellt, an den alle beteiligten Aufgabenträger gebunden sind und der die Grundlage für die Gliederung des Gesamtabchlusses 2014 bildet. Die Grundsätze der Gliederung wurden beachtet, vgl. Anlage 2 der DA Gesamtabchluss.

3.4.1.2 Vereinheitlichung der Stichtage

Die Vereinheitlichung der Bilanzstichtage der zu konsolidierenden Aufgabenträger dient dem Zweck der Vermeidung von ansonsten notwendigen Zwischenabschlüssen. Alle kommunalen Aufgabenträger sollten daher dem Prinzip der Jährlichkeit des kommunalen Haushaltsrechts folgend den 31.12. als Bilanzstichtag haben. Maßgeblicher Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist der Stichtag für die Aufstellung des Einzelabschlusses der Kommune, mithin der 31.12. des jeweiligen Jahres. Vom Grundsatz her sind die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse der Aufgabenträger auf diesen Stichtag auszurichten. Sollte aufgrund eines abweichenden Geschäftsjahres keine Übereinstimmung mit dem Stichtag 31.12. bestehen, müsste ein Zwischenabschluss erstellt werden. Durch die Anwendung von Ausnahmeregelungen wird jedoch in den meisten Fällen auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet werden können. Ein solcher Verzicht auf einen einheitlichen Stichtag ist bei voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern möglich, sofern der Abschlussstichtag um weniger als drei Monate vor dem 31.12. liegt (entsprechend § 299 Abs. 2 HGB) oder im Falle gleichbleibender Geschäftsverläufe und in Abstimmung mit der Kommune, wenn der Abschlussstichtag mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate abweicht. Für mittels Eigenkapitalmethode einzubeziehende Aufgabenträger ist unabhängig von einem abweichenden Abschlussstichtag jeweils der letzte Jahresabschluss zugrunde zu legen (§ 128 Abs. 5 S.4 NKomVG, § 312 Abs. 6 HGB).

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Maßgeblicher Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist der Stichtag für die Aufstellung des Einzelabschlusses des Landkreises, mithin der 31.12. des jeweiligen Jahres. Bei allen in den Gesamtabchluss des Landkreises einzubeziehenden Aufgabenträgern (Landkreis, KWG, KVHS) entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, vgl. Ziff. 7.1 der DA Gesamtabchluss.

3.4.1.3 Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Werden im Einzelabschluss eines Aufgabenträgers Bewertungsmethoden angewendet, die denen des NKR nicht entsprechen und damit im Gesamtabchluss unzulässig sind, so ist gemäß § 308 Abs. 2 S. 1 HGB grundsätzlich im Rahmen der Aufstellung einer Kommunalbilanz II für den Aufgabenträger eine Neubewertung durchzuführen.

§ 308 Abs. 2 S. 3 und 4 HGB eröffnet Befreiungsmöglichkeiten von der Vereinheitlichung der Bewertung in den Einzelabschlüssen der Aufgabenträger. Eine einheitliche Bewertung braucht nicht vorgenommen zu werden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Darüber hinaus sind Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig; sie sind im Konsolidierungsbericht anzugeben und zu begründen.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Dem Konsolidierungsbericht ist zu entnehmen, dass auf eine einheitliche Bewertung verzichtet wurde.

3.4.1.4 Vereinheitlichung von Nutzungsdauer / Abschreibungszeitraum

In der Bewertung der Nutzungsdauer gibt es je nach Anwendung – NKR oder HGB – teils erhebliche Unterschiede. Es bleibt der Kommune überlassen, ob eine Anpassung bzw. Änderung der Bewertung durchgeführt wird. Unterschiede bei den jeweiligen Nutzungsdauern sind zu dokumentieren. Rechtsgrundlage ist hier die Regelung des § 47 Abs. 1 S. 5 i.V.m. Abs. 3 GemHKVO (neu: § 49 KomHKVO). Demnach ist für die Bestimmung der Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Für diese Bestimmung gilt wiederum eine vom MI herausgegebene Abschreibungstabelle.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Bei den verbundenen Unternehmen sind Abweichungen bei der Nutzungsdauer gegeben, da sich diese nach dem HGB richten. Die daraus resultierenden Unterschiede sind jedoch von nachrangiger Bedeutung für den kommunalen Gesamtabschluss, so dass auf eine einheitliche Festsetzung der Nutzungsdauer verzichtet wurde, vgl. Konsolidierungsbericht, S. 15.

3.4.1.5 Vollständigkeitsgebot

Gemäß des Grundsatzes der Vollständigkeit sind sämtliche Geschäftsvorfälle – d. h. alle eingetretenen positiven und negativen Vermögensänderungen, Erträge und Aufwendungen sowie Vermögens- und Schuldenumschichtungen – im Gesamtabschluss zu erfassen. Zur Vollständigkeit gehört auch, dass alle verselbständigten Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 NKomVG, die nicht unwesentlich für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, in den Konsolidierungskreis einbezogen sein müssen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Das Vollständigkeitsgebot wurde beachtet.

4. Gesamtbilanz

Auf den konsolidierten Gesamtabschluss finden gem. § 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG die Regeln nach Abs. 1 Anwendung. Bestandteil des konsolidierten Gesamtabschlusses ist nach § 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG u.a. die konsolidierte Gesamtbilanz.

Die Gesamtbilanz bildet die Vermögens- und Finanzlage des Konzerns Landkreis Helmstedt ab. Sie soll Informationen für die künftige Steuerung geben.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Das Gesamtvermögen reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 206.913,77 EUR auf 192.928.239,31 EUR. Das Sachvermögen verringerte sich um rd. 1,7 Mio. EUR, auf der Passivseite stehen höhere Schulden (rd. 2,2 Mio. EUR) gegenüber.

Die Eigenkapitalquote (ohne Sonderposten) beläuft sich zum 31.12. des Berichtsjahres auf -47,0 Prozent (Vj. -47,2 Prozent); mit Sonderposten auf -23,2 Prozent (Vj. -21,8 Prozent).

I		Positionenrahmen zur Gesamtbilanz - Aktiva		
		Vorjahr 2013	Berichtsjahr 2014	
A	Aktiva	193.135.153,08 €	192.928.239,31 €	
A 1	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	172.867.677,05 €	171.562.728,04 €	
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	5.920.463,38 €	6.323.911,50 €	
A 1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger	0,00 €	0,00 €	
A 1.1.2	Konzessionen	0,00 €	0,00 €	
A 1.1.3	Lizenzen	178.216,31 €	275.892,58 €	
A 1.1.4	Ähnliche Rechte	0,00 €	0,00 €	
A 1.1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1 5.658.357,08 €	5.985.378,93 €	
A 1.1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00 €	0,00 €	
A 1.1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	83.889,99 €	62.639,99 €	
A 1.1.7.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	83.889,99 €	62.639,99 €	
A 1.1.7.2	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1 0,00 €	0,00 €	
A 1.2	Sachvermögen	166.947.213,67 €	165.238.816,54 €	
A 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	2.553.489,22 €	2.553.489,22 €	
A 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	122.185.520,93 €	121.064.353,25 €	
A 1.2.3	Infrastrukturvermögen	32.072.245,23 €	31.453.100,97 €	
A 1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	1,00 €	1,00 €	
A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.263,71 €	3.263,71 €	
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.216.850,07 €	1.040.432,09 €	
A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	4.428.926,80 €	4.031.070,52 €	
A 1.2.9	Vorräte	2.809.528,93 €	2.652.472,72 €	
A 1.2.9.1	Vorräte	2.809.528,93 €	2.652.472,72 €	
A 1.2.9.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	1 0,00 €	0,00 €	
A 1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1 1.677.387,78 €	2.440.633,06 €	
A 2	Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung	20.267.476,03 €	21.365.511,27 €	
A 2.1	Finanzvermögen	14.140.874,84 €	14.696.589,85 €	
A 2.1.1	Anteile an verbundenen Ausgliederungen	1,00 €	1,00 €	
A 2.1.1.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	0,00 €	0,00 €	
A 2.1.1.2	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	1,00 €	1,00 €	
A 2.1.2	Anteile an assoziierten Ausgliederungen	0,00 €	0,00 €	
A 2.1.2.1	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	0,00 €	0,00 €	
A 2.1.2.2	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	0,00 €	0,00 €	
A 2.1.3	Anteile an sonstige Aufgabenträgern	412.472,00 €	387.472,00 €	
A 2.1.4	Sondervermögen	1 0,00 €	0,00 €	
A 2.1.5	Ausleihungen	7.333.900,95 €	6.756.786,25 €	
A 2.1.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1 0,00 €	0,00 €	
A 2.1.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen	1 0,00 €	0,00 €	
A 2.1.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen	1 0,00 €	0,00 €	
A 2.1.5.4	Sonstige Ausleihungen	7.333.900,95 €	6.756.786,25 €	
A 2.1.6	Wertpapiere	1 1.014.679,00 €	1.014.710,00 €	
A 2.1.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1 2.169.701,03 €	2.885.777,41 €	
A 2.1.8	Forderungen aus Transferleistungen	1.660.009,49 €	2.044.865,59 €	
A 2.1.9	Privatrechtliche Forderungen	661.567,94 €	646.304,04 €	
A 2.1.10	Sonstige Vermögensgegenstände	1 888.543,43 €	960.673,56 €	
A 2.2	Liquide Mittel	1.978.934,91 €	2.375.720,63 €	
A 2.3	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	4.147.666,28 €	4.293.200,79 €	
A 2.3.1	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	1 4.147.666,28 €	4.293.200,79 €	
A 2.3.2	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	

Tabelle 1: Aktiva

I		Positionenrahmen zur Gesamtbilanz - Passiva		
		Vorjahr 2013		Berichtsjahr 2014
B	Passiva	193.135.153,08 €		192.928.239,31 €
B 1	Nettoposition		-91.198.194,24 €	-90.733.348,65 €
B 1.1	Nettoposition		-104.513.815,55 €	-104.432.499,95 €
B 1.1.1	Basis-Reinvermögen		-104.513.815,55 €	-104.432.499,95 €
B 1.1.1.1	Reinvermögen		-16.158.083,65 €	-16.076.768,05 €
B 1.1.1.2	Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt		-88.355.731,90 €	-88.355.731,90 €
B 1.2	Rücklagen		19.301.921,92 €	18.865.087,08 €
B 1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		11.988.105,05 €	11.602.538,21 €
B 1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		0,00 €	0,00 €
B 1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen		7.313.816,87 €	7.262.548,87 €
B 1.2.4	Sonstige Rücklagen		0,00 €	0,00 €
B 1.3	Jahresergebnis		-19.459.815,10 €	-19.040.336,99 €
B 1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren		-18.980.153,74 €	-19.035.868,43 €
B 1.3.2	Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-479.661,36 €	-4.468,56 €
B 1.4	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz		13.518.437,07 €	13.519.281,75 €
B 1.5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter		-44.922,58 €	355.119,46 €
B 1.6	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung		0,00 €	0,00 €
B 2	Sonderposten		49.148.036,50 €	45.909.497,33 €
B 2.1	Sonderposten	1	49.148.036,50 €	45.909.497,33 €
B 2.1.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse		48.242.020,00 €	46.178.593,68 €
B 2.1.2	Beiträge und ähnliche Entgelte		0,00 €	0,00 €
B 2.1.3	Gebührenaussgleich		886.683,86 €	-454.322,08 €
B 2.1.4	Bewertungsausgleich		0,00 €	0,00 €
B 2.1.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		19.332,64 €	185.225,73 €
B 2.1.6	Sonstige Sonderposten		0,00 €	0,00 €
B 3	Schulden		192.632.105,20 €	194.814.146,26 €
B 3.1	Geldschulden	1	183.940.639,84 €	186.258.190,61 €
B 3.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1	1.859.020,61 €	1.834.673,82 €
B 3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1	3.011.334,74 €	3.106.924,86 €
B 3.4	Transferverbindlichkeiten	1	0,00 €	0,00 €
B 3.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1	3.821.110,01 €	3.614.356,97 €
B 4	Rückstellungen		42.543.850,41 €	42.935.039,30 €
B 4.1	Rückstellungen		42.543.850,41 €	42.935.039,30 €
B 4.1.1	Pensionsrückstellungen		34.114.300,00 €	35.587.400,00 €
B 4.1.2	Andere Rückstellungen	1	8.429.550,41 €	7.347.639,30 €
B 5	Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)	1	9.355,21 €	2.905,07 €

Tabelle 2: Passiva

Anmerkung:

1 Insbesondere die mit 1 gekennzeichneten Positionen sind bei Bedarf in Positionen für verbundene, sonstige und evtl. auch assoziierte Aufgabenträger aufzuteilen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der Gesamtbilanzverlust zum 31.12.2014 (Pos. B1.3.2) beläuft sich auf -4.468,56 EUR (Vj. -479.661,36 EUR) und entspricht dem in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Verlust. Damit ist gegenüber dem Vorjahr eine geringfügige Verbesserung festzustellen. Der Gesamtbilanzverlust ergibt sich aus:

<i>Gesamtjahresüberschuss 2014</i>	<i>rd. 434,8 TEUR</i>
<i>-anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust</i>	<i>rd. 355,1 TEUR</i>
<i>+Entnahme aus Gewinnrücklage</i>	<i>rd. 28,0 TEUR</i>
<i>-Einstellung in Gewinnrücklage</i>	<i>rd. 112,1 TEUR</i>

Die unter Einbeziehung dieses Jahresergebnisses ausgeglichene Gesamtbilanzsumme beträgt 192.928.239,31 EUR (Vorjahr 193.135.153,08 EUR). Die Gesamtbilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden. Die in die Gesamtbilanz aufgenommenen Werte basieren auf der zutreffend erstellten Summenbilanz, auf die die Konsolidierungsschritte

- *Kapitalkonsolidierung*
- *Schuldenkonsolidierung*

angewendet wurden.

Die Bilanzpositionen der zu konsolidierenden Einzelabschlüsse sind zutreffend erfasst und aufaddiert worden.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Entgegen der im konsolidierten Gesamtabchluss des Landkreises Helmstedt abgebildeten Gesamtbilanz wird im Schlussbericht des RPA die Gesamtbilanz entsprechend des Positionenrahmens dargestellt.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Abweichend zum Vorjahr wurden entsprechend des Musters 15 des Ausführungserlasses für die Gliederung der Bilanz nach § 54 GemHKVO (neu: § 55 KomHKVO) die Sonderposten wieder mit in die Berechnung der Nettosition einbezogen.

Das RPA weist vorsorglich darauf hin, dass dem Grundsatz der Bilanzstetigkeit entsprechend diese Verfahrensweise in kommenden Jahren beizubehalten ist.

4.1 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung kommt es zur Verrechnung des anteiligen Eigenkapitals des verbundenen Unternehmens mit dem Buchwert der beteiligten Kommune.

Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 7 und 9 NKomVG sind nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG entsprechend §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), soweit sie unter beherrschendem Einfluss der Kommune stehen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Bezogen auf die beiden voll zu konsolidierenden Aufgabenträger KWG und KVHS ist die Vollkonsolidierung korrekt erfolgt (§ 128 Abs. 5 NKomVG).

Die aus der Kapitalkonsolidierung resultierenden passivischen Unterschiedsbeträge der Beteiligung an der KWG und des Regiebetriebes KVHS werden auf Konzernebene als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen (vgl. Konsolidierungsbericht S. 17, Bz. 4.4.6 dieses Schlussberichtes).

Die Kommanditeinlage der KWG an der Bauherrengesellschaft Kybitzstraße GmbH & Co. KG hat eine Beteiligungsquote von <20 Prozent und wird daher zutreffend nach AW/HW bilanziert.

4.2 Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden die konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den einbezogenen Einheiten eliminiert, da nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Gesamtabchluss erfasst werden dürfen.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung waren Schulden und ihnen entgegenstehende Forderungen zu eliminieren. Ein Verzicht auf Schuldenkonsolidierung ist gem. § 303 HGB bei untergeordneter Bedeutung möglich. Grund dafür könnte auch ein Missverhältnis zwischen notwendigem Konsolidierungsaufwand und zusätzlichem Informationsgewinn für das zutreffende Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sein.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Schuldenkonsolidierung ist zutreffend erfolgt. Die Gesamtschulden werden mit 194.814.146,26 EUR (Vj. 192.632.105,20 EUR) bilanziert.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Mit der Änderung der DA Gesamtabchluss vom 19.05.2017 wurde unter Ziff. 8.1.3 festgelegt, dass Posten unter 5.000 EUR von untergeordneter Bedeutung sind und nicht der Schuldenkonsolidierung unterliegen.

4.3 Zwischenergebniseliminierung

Da die Kommune als wirtschaftliche Einheit betrachtet wird, dürfen im Gesamtabchluss nur Gewinne oder Verluste ausgewiesen werden, die bei einem Leistungsaustausch mit Dritten entstehen. Verflechtungen zwischen den in der Gesamtbilanz einbezogenen Einzelabschlüssen müssen gemäß § 297 Abs. 3 HGB eliminiert werden.

Es kann sich dabei sowohl um Zwischengewinne als auch um -verluste handeln, die durch eine Abweichung des Wertansatzes in der Einzelbilanz einer zu konsolidierenden Einrichtung von dem in der Gesamtbilanz zulässigen Wertansatz entstanden sind.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung gem. § 304 Abs. 1 HGB kann gem. § 304 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die Zwischenergebniseliminierung bezogen auf die Veräußerung von Vermögensgegenständen zwischen den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern spielt im Konzern Landkreis Helmstedt eine untergeordnete Rolle. Es gab im Jahr 2012 einen Grundstücksverkauf des Landkreises an die KWG. Der Buchwertgewinn i. H. v. 61.392,51 EUR wurde im Vorjahr zutreffend eliminiert, die Eliminierung in 2014 entsprechend fortgeführt.

4.4 Feststellungen zu einzelnen Bilanzpositionen

4.4.1 Immaterielles Vermögen und Sachvermögen

Das Immaterielle Vermögen (6.323.911,50 EUR, Vorjahr 5.920.463,38 EUR) und das Sachvermögen (165.238.816,54 EUR, Vorjahr 166.947.213,67 EUR) wird mit insgesamt rd. 171,6 Mio. EUR (Vorjahr rd. 172,9 EUR) bilanziert. Davon entfallen rd. 61 Prozent auf den Kernhaushalt des Landkreises Helmstedt.

Die in die Gesamtbilanz übernommenen Werte waren schlüssig aus den Einzelabschlüssen der zu konsolidierenden Aufgabenträger übernommen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Das Anlagevermögen des Konzerns Landkreis Helmstedt wird in der Gesamtanlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2014 ausgewiesen. Es beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 171.562.728 EUR (Vorjahr 172.867.677 EUR). Wegen der Einzelheiten wird auf das Kapitel „Gesamtanlagenübersicht“ verwiesen.

In Bezug auf das Gesamtvermögen (=Bilanzsumme) ergibt sich für den Konzern Landkreis Helmstedt eine Anlagenintensität von 88,9 Prozent (Vorjahr 89,5 Prozent). Das bedeutet, dass rd. 89 Prozent des Gesamtvermögens langfristig als Anlagevermögen im Konzern gebunden sind.

Berechnung:

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} \cdot 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist.

Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe Fixkosten in der Zukunft schließen. Man betrachtet die Anlagenintensität daher auch als Maß für die Anpassungsfähigkeit und Flexibilität der Gebietskörperschaft.

Die Angaben zu Sachanlagen und sonstigen Anlagen wurden stichprobenartig überprüft.

4.4.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen des Konzerns Landkreis Helmstedt beläuft sich auf 14.696.589,85 EUR (Vj. 14.140.874,84 EUR).

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Anteile an verbundenen Ausgliederungen wurden mit 1,00 EURO bilanziert. Es handelt sich dabei um eine 100%ige Beteiligung des Landkreises, über die das Insolvenzverfahren eröffnet ist, vgl. Bz. 3.3.1.

Beteiligungen wurden mit 387.472,00 EUR (Vorjahr 412.472,00 EUR) bilanziert. Es handelt sich dabei um die Anteile des Landkreises an der KVG, der Allianz für die Region GmbH und dem Flughafen Braunschweig sowie den Anteil der KWG an der Bauherrengemeinschaft Kybitzstraße GmbH & Co. KG (Anteile an sonstigen Aufgabenträgern), vgl. Bz. 3.3.3.3.

In der Gesamtbilanz ist die Position „Beteiligungen“ nicht vorgesehen. Für den Nachweis der Anteile an assoziierten Unternehmen und an sonstigen Aufgabenträgern stehen die Positionen A2.1.2 und A2.1.3 zur Verfügung.

Ausleihungen wurden mit 6.756.786,25 EUR (Vj. 7.333.900,95 EUR) ausgewiesen, es handelt sich dabei ausschließlich um Ausleihungen des Kernhaushaltes des Landkreises (Kreisschulbaukasse).

Bei den Wertpapieren in Höhe von 1.014.710,00 EUR (Vorjahr 1.014.679,00 EUR) handelt es sich um Aktien, die der Landkreis beim Regiebetrieb KVHS eingelagert hat (FEAG, E.ON SE und Avacon AG) sowie um eine Inhaberschuldverschreibung des Kernhaushaltes des Landkreises.

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr (4.491.278,46 EUR) um 1.085.668,58 EUR auf 5.576.947,04 EUR. Sie entfallen größtenteils auf den Kernhaushalt des Landkreises, wobei die öffentlich-rechtlichen Forderungen den größten Anteil ausmachen.

Als „Sonstige Vermögensgegenstände“ wurden 960.673,56 EUR (Vorjahr 888.543,43 EUR) bilanziert. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Bestand der Versorgungsrücklage.

Bilanziert wurden zutreffend die Forderungen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen bestanden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Kapitel „Gesamtforderungsübersicht“, Bz. 6.3, verwiesen.

4.4.3 Liquide Mittel

Die Guthaben bei Kreditinstituten waren durch Kontoauszüge bzw. durch testierte Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger nachgewiesen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Zum 31.12.2014 betrug das Guthaben auf den Bankkonten 2.375.720,63 EUR (Vorjahr 1.978.934,91 EUR). Die Summe stimmte mit der Summe der Angaben in den Einzelabschlüssen der zu konsolidierenden Aufgabenträger überein.

Die Liquidität des Konzerns Landkreis Helmstedt war nicht durch eigene Mittel gewährleistet, vgl. Bz. 4.4.8.

Die Liquidität 1. Grades (2,6 %) entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Daran ist ersichtlich, dass nur 2,6 % der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die liquiden Mittel gedeckt werden können, d. h. die Zahlungsfähigkeit ist sehr stark eingeschränkt bzw. nicht mehr gegeben.

Die Liquidität 2. Grades (8,6 %) entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Diese Kennzahl beurteilt die Fähigkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Die Liquidität 2. Grades von nur 8,6 % weist darauf hin, dass die Zahlungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Die Liquidität 3. Grades (11,4 %) entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen plus Vorräten und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Der Konzern Landkreis Helmstedt kann mit den vorhandenen liquiden Mitteln, den kurzfristigen Forderungen und Vorräten lediglich 11,4 % der kurzfristigen Verbindlichkeiten decken. Das bedeutet, dass langfristiges Vermögen größtenteils kurzfristig finanziert wird.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die liquiden Mittel sind mit rd. 2,4 Mio. EUR um rd. 400 TEUR höher als im Vorjahr (rd. 2,0 Mio. EUR) ausgewiesen. Zu rd. 60 Prozent handelt es sich dabei um liquide Mittel der KWG.

4.4.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Es wurden Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Gesamtbetrag von 4.293.200,79 EUR (Vorjahr 4.147.666,28 EUR) gebildet. Der Wert wurde zutreffend aus den Einzelabschlüssen abgeleitet.

4.4.5 Nettoposition

Die Nettoposition ist zum 31.12. des Berichtsjahres mit -90.733.348,65 EUR um 464.845,59 EUR gegenüber der Vorjahresbilanz (-91.198.194,24 EUR) niedriger ausgewiesen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der Konzern Landkreis Helmstedt weist eine negative Nettoposition aus. Die kumulierten Fehlbeträge des Landkreises Helmstedt in den vergangenen Jahren belasten die Finanzlage auf Konzernebene in erheblichem Maße.

Die Verschuldung ist sehr hoch, die Nettoposition negativ, d. h. der Konzern Landkreis Helmstedt ist überschuldet. Die dauernde Leistungsfähigkeit und damit einhergehend die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung muss als nicht mehr gegeben betrachtet werden.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Da die Gesamtbilanz 2014 des Konzerns Landkreis Helmstedt abweichend zum Vorjahr die Sonderposten der Nettoposition zurechnet, wird eine Nettoposition von -44.823.851,32 EUR ausgewiesen (ohne Sonderposten -90.733.348,65 EUR).

4.4.6 Rücklagen

Es wurden Rücklagen i. H. v. 18.865.087,08 EUR (Vorjahr 19.301.921,92 EUR) bilanziert, davon

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
11.603 TEUR (Vorjahr 11.988 TEUR)
- Zweckgebundene Rücklage
7.263 TEUR (Vorjahr 7.314 TEUR)

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Werte wurden zutreffend aus den Einzelabschlüssen abgeleitet.

Die aus der Kapitalkonsolidierung resultierenden passivischen Unterschiedsbeträge der Beteiligung an der KWG i. H. v. 9.827 TEUR (Vj. 9.906 TEUR) und des Regiebetriebes KVHS i. H. v. 1.775 TEUR (Vj. 2.082 TEUR) werden auf Konzernebene als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen (vgl. Konsolidierungsbericht S. 18).

Die Rücklagen enthalten Anteile an verbundenen Aufgabenträgern in Fremdbesitz von 13.519 TEUR (Vorjahr 13.518 TEUR) und einen Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter von 355 TEUR (Vorjahr -45 TEUR). Damit wird dem Anteilsbesitz des Landkreises mit 50,3 Prozent an der KWG Rechnung getragen. Nach umfassender Prüfung wurden diese Daten korrekt ermittelt.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Nach dem örtlichen Positionenrahmen sind sowohl die Anteile an verbundenen Aufgabenträgern in Fremdbesitz als auch die Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter nicht der Position B 1.2 „Rücklagen“ zuzuordnen, sondern den Positionen B 1.4 und B 1.5.

4.4.7 Sonderposten

Es wurden Sonderposten i. H. v. 45.909.497,33 EUR (Vorjahr 49.148.036,50 EUR) gebildet.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Werte wurden zutreffend aus den Einzelabschlüssen abgeleitet.

4.4.8 Schulden

Eine Schuldenkonsolidierung ist zutreffend erfolgt. Die Angaben in der Gesamtbilanz basieren auf der zutreffend gebildeten Summenbilanz.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Schulden sind gegenüber dem Vorjahr um 2.182.041,06 EUR auf 194.814.146,26 EUR gestiegen, auf Bz. 4.4.5 wird verwiesen. Im Übrigen wird auf die Angaben in der Gesamtschuldenübersicht verwiesen, vgl. Bz. 6.2.

Die Liquiditätskredite belaufen sich auf ca. 114,0 Mio. EUR (Vorjahr 111,3 Mio. EUR) und machen somit 58,5 % der Gesamtschulden des Konzerns Landkreis Helmstedt aus. Sie sind ausschließlich dem Kernhaushalt des Landkreises Helmstedt zuzuordnen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen zum Stichtag 3.106.925 EUR (Vorjahr 3.011.335 EUR).

Die Verschuldungsquote lag am 31.12. des Berichtsjahres bei 112,2 Prozent (Vorjahr 107,1 Prozent). Damit ist der Konzern Landkreis Helmstedt überschuldet, vgl. Bz. 4.4.5. Im Wesentlichen ist dies auf den Kernhaushalt des Landkreises zurückzuführen.

Die Kommune war am 31.12. des Berichtsjahres mit insgesamt 2.615,27 EUR/Einwohner (Vorjahr 2.587,07 EUR) verschuldet.

Die Kennzahl „Verschuldungsgrad je Einwohner“ dient u.a. der Möglichkeit, sich auch mit Kommunen zu vergleichen, die mehr oder weniger Einwohner haben. Sie ist in der Doppik das Verhältnis des gesamten Fremdkapitals (Verbindlichkeiten + Rückstellungen + passive Rechnungsabgrenzung) zur Einwohnerzahl einer Gebietskörperschaft.

Berechnung:

$$\text{Pro-Kopf-Verschuldung} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Die Pro-Kopf-Verschuldung für eine Gebietskörperschaft illustriert, wie viele Schulden die Kommune je Einwohner hat. Generell gilt, dass die finanzielle Situation einer Gemeinde umso besser ist, je niedriger die Pro-Kopf-Verschuldung ist.

Im Kontext der Doppik ist anzumerken, dass ein kompletter Schuldenabbau kaum möglich ist. Zwar können die Verbindlichkeiten reduziert werden, jedoch die Rückstellungen (z.B. Pensionsrückstellungen) können nicht getilgt werden, wie dies z.B. bei Krediten möglich ist. Im Falle der "nicht tilgbaren" Rückstellungen ist es nur möglich, Finanzvermögen in entsprechender Höhe aufzubauen.

Schuldenfrei ist eine Gebietskörperschaft demnach im doppelischen Sinne, wenn das auf der Passivseite der Bilanz verbliebene Fremdkapital in gleicher Höhe durch Finanzvermögen auf der Aktivseite gedeckt ist.²

4.4.9 Rückstellungen

Es wurden zum 31.12. des Berichtsjahres Rückstellungen i. H. v. 42.935.039,30 EUR (Vorjahr 42.543.850,41 EUR) gebildet und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen. Die Werte wurden zutreffend aus den Einzelabschlüssen abgeleitet.

4.4.10 Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden passive Rechnungsabgrenzungen in Höhe von 2.905,07 EUR (Vorjahr 9.355,21 EUR) bilanziert. Der Wert wurde zutreffend aus den Einzelabschlüssen abgeleitet. Hauptsächlich handelte es sich um die Beamtenbesoldung des Landkreises für Januar 2014, die im Dezember 2013 bereits gezahlt wurde.

5. Gesamtergebnisrechnung

Nach § 128 Abs. 6 NKomVG besteht der konsolidierte Gesamtabchluss neben der Gesamtbilanz aus der Gesamtergebnisrechnung. Die Gesamtergebnisrechnung wird auf der Grundlage der Summenergebnisrechnung, die sich aus der Addition der Posten der Einzelabschlüsse ergibt, erstellt.

5.1 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung wird der Gesamtabchluss um die Erträge und Aufwendungen bereinigt, die unterjährig zwischen den Konzernmitgliedern realisiert wurden.

Zur Erstellung der Gesamtergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen der zu konsolidierenden Einzelabschlüsse zutreffend zu erfassen und aufzuaddieren. Auf der Basis der Summenergebnisrechnung ist eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung

² www.HaushaltsSteuerung.de; Finanzkennzahlen in der Doppik

durchzuführen, d.h. Verflechtungen und interne Leistungsbeziehungen sind zu eliminieren.

Für die Gesamtergebnisrechnung hat die AG Gesamtabchluss in Zusammenarbeit mit dem LSKN einen Positionenrahmen II entwickelt:

II		Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnung		
			Vorjahr 2013	Berichtsjahr 2014
C	Ordentliche Gesamterträge und Gesamtaufwendungen			
C 1	Ordentliche Gesamterträge		144.423.639,93 €	148.285.975,75 €
C 1.1	Steuern und ähnliche Abgaben	1	1.595.223,66 €	1.787.882,47 €
C 1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1	75.280.659,31 €	77.127.726,39 €
C 1.3	Auflösungserträge aus Sonderposten		2.954.499,12 €	2.812.130,37 €
C 1.4	Sonstige Transfererträge	1	3.558.705,25 €	3.831.939,43 €
C 1.5	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1	12.372.280,51 €	13.547.284,84 €
C 1.6	Privatrechtliche Entgelte	1	10.996.379,72 €	11.723.310,63 €
C 1.7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1	33.233.664,70 €	33.832.083,54 €
C 1.8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1	621.529,53 €	546.391,45 €
C 1.8.1	Gewinnanteile	1	0,00 €	0,00 €
C 1.8.2	Sonstige Finanzerträge		621.529,53 €	546.391,45 €
C 1.9	Aktivierete Eigenleistungen		114.081,35 €	78.507,29 €
C 1.10	Bestandsveränderungen		213.986,82 €	-122.596,41 €
C 1.11	Sonstige ordentliche Erträge	1	3.482.629,96 €	3.121.315,75 €
C 1.12	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern		0,00 €	0,00 €
C 2	Ordentliche Gesamtaufwendungen		144.999.218,22 €	147.959.672,81 €
C 2.1	Aufwendungen für aktives Personal		30.435.419,39 €	31.561.857,93 €
C 2.2	Aufwendungen für Versorgung		2.064.100,00 €	718.400,00 €
C 2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		20.985.800,64 €	21.565.457,48 €
C 2.4	Abschreibungen		0,00 €	0,00 €
C 2.4.1	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen		5.817.995,52 €	5.791.499,40 €
C 2.4.2	Abschreibungen auf Finanzvermögen		0,00 €	0,00 €
C 2.4.3	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert	1	0,00 €	0,00 €
C 2.4.4	Abschreibungen auf Unternehmen	1	0,00 €	0,00 €
C 2.4.5	Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen		0,00 €	0,00 €
C 2.4.6	Sonstige Abschreibungen		0,00 €	0,00 €
C 2.5	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		3.765.886,51 €	3.885.479,48 €
C 2.5.1	Zinsaufwendungen	1	3.765.886,51 €	3.885.479,48 €
C 2.5.2	Sonstige Finanzaufwendungen		0,00 €	0,00 €
C 2.6	Transferaufwendungen	1	54.202.330,78 €	56.497.163,80 €
C 2.7	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1	27.727.685,38 €	27.914.814,72 €
C 2.8	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern		0,00 €	25.000,00 €
C 3	Ordentliches Gesamtergebnis	2		
	Ordentliche Gesamterträge (C 1)	2	144.423.639,93 €	148.285.975,75 €
	Ordentliche Gesamtaufwendungen (C 2)	2	144.999.218,22 €	147.959.672,81 €
C 3	Ordentliches Gesamtergebnis (Saldo C 2- C1)	2	-575.578,29 €	326.302,94 €
D	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	2		
D 1	Außerordentliche Erträge	1	184.421,74 €	125.393,16 €
D 2	Außerordentliche Aufwendungen	1	101.162,04 €	16.898,11 €
D 3	Außerordentliches Gesamtergebnis	2		
	Außerordentliche Erträge (D 1)	2	184.421,74 €	125.393,16 €
	Außerordentliche Aufwendungen (D 2)	2	101.162,04 €	16.898,11 €
D 3	Außerordentliches Gesamtergebnis (Saldo D 1- D 2)	2	83.259,70 €	108.495,05 €
E	Gesamtjahresüberschuss /-fehlbetrag	2		
	Ordentliches Gesamtergebnis (C 3)	2	-575.578,29 €	326.302,94 €
	Außerordentliches Gesamtergebnis (D 3)	2	83.259,70 €	108.495,05 €
E 1	Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag (Saldo C3 + D 3)	2	-492.318,59 €	434.797,99 €
F	Gewinnverwendung	2		
F 1	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn		44.922,58 €	
F 2	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust			355.119,46 €
F 3	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (Saldo F1 - F2)		44.922,58 €	-355.119,46 €
F 4	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			

II		Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnung		
		Vorjahr 2013	Berichtsjahr 2014	
F 5	Entnahmen aus der Kapitalrücklage			
F 6	Entnahmen aus Gewinnrücklagen	20.000,00 €z		28.000,00 €
F 7	Einstellungen in Gewinnrücklagen	-52.265,35 €		-112.147,09 €
F 8	Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage			
G	Gesamtbilanzgewinn/-verlust (Saldo E1, F3 - F8)	2	-479,661,36 €	-4.468,56 €

Tabelle 3: Konsolidierte Ergebnisrechnung

Anmerkung:

- 1 Insbesondere die mit 1 gekennzeichneten Positionen sind bei Bedarf in Positionen für verbundene, sonstige und evtl. auch assoziierte Aufgabenträger aufzuteilen.
- 2 Die mit 2 gekennzeichneten Positionen sind Ergebnispositionen und daher nicht mit Einzeldaten zu füllen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Gesamtergebnisrechnung basiert auf einer zutreffend erstellten Summenergebnisrechnung.

Auf der Basis der Summenergebnisrechnung wurde eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung durchgeführt. Dabei sind bei den Aufwands- und Ertragsposten die Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen sowie die anderen Erträge zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern mit den entsprechenden Aufwendungen der Empfänger zutreffend verrechnet worden. Konzerninterne Lieferungs- und Leistungsbeziehungen wurden eliminiert. Einzelheiten sind dem Konsolidierungsbericht S. 20-22 zu entnehmen.

Bezogen auf die einzelnen zu konsolidierenden Aufgabenträger sind die Konsolidierungsmethoden korrekt angewendet worden. Aus den Salden wurde das Gesamtergebnis gebildet.

5.2 Feststellungen zu einzelnen Positionen

Sofern zu einzelnen Positionen Feststellungen zu treffen waren, werden diese im Folgenden dargestellt.

5.2.1 Ordentliche Gesamterträge

5.2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge einer Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer (A und B), sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Berechnung:

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{Gesamterträge}} \cdot 100$$

Die Steuerquote belief sich am 31.12. des Berichtsjahres auf 1,2 Prozent, da ein Landkreis kaum über Steueraufkommen verfügt. Größere Bedeutung kommt daher der Allgemeinen Umlagenquote bei.

5.2.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Gut die Hälfte der ordentlichen Gesamterträge i. H. v. 148.285.975,75 EUR (Vj. 144.423.639,93) EUR belaufen sich auf Zuwendungen und allgemeine Umlagen (77.127.726,39 EUR; Vj. 75.280.659,31 EUR). Als großer Posten sind hier die vom Landkreis erhaltene Kreisumlage (rd. 39,6 Mio. EUR), die Zuwendungen für laufende

Verwaltungstätigkeit (Schlüsselzuweisungen des Landes) mit rund 25,1 Mio. EUR sowie die im Jahr 2014 geflossene Bedarfszuweisung i. H. v. 3,0 Mio. EUR zu nennen.

Die Umlagen (Kreisumlage) wurden auf der Grundlage der Hebesätze erhoben und dementsprechend als Ertrag gebucht.

Die Allgemeine Umlagenquote des Konzerns Landkreis Helmstedt beläuft sich zum 31.12. des Berichtsjahres auf 26,7 Prozent.

Berechnung:

$$\text{Allgemeine Umlagenquote} = \frac{\text{Erträge aus Umlagen}}{\text{Gesamterträge}} \cdot 100$$

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Grundsätzlich gibt die Umlagenquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Erträge aus Umlagen an den Gesamterträgen ist. Eine Umlagenquote von z.B. 50 Prozent bedeutet entsprechend, dass 50 Prozent aller Erträge ihren Ursprung in Umlagen haben. Eine Kommune mit hoher Umlagenquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z.B. von Finanzausgleichsmitteln), wobei hier auch die "Ausgereiztheit" der Hebesätze berücksichtigt werden muss.

5.2.1.3 Kosterstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen/-umlagen werden mit 33.832.083,54 EUR (Vj. 33.233.664,70 EUR) ausgewiesen.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Es handelt sich dabei um Erstattungen des Landes im Bereich der Sozialleistungen sowie Erstattungen des Bundes und des Landes für die Durchführung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

5.2.2 Ordentliche Gesamtaufwendungen

5.2.2.1 Aufwendungen für aktives Personal

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen. Zuweilen wird im Nenner anstelle der gesamten Aufwendungen auch nur mit den ordentlichen Aufwendungen gearbeitet, um Schwankungen durch außerordentliche Vorgänge heraus zu rechnen.

Berechnung:

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} \cdot 100$$

Die Personalaufwandsquote belief sich zum Ende des Berichtsjahres 2014 auf 21,3 Prozent (Vorjahr 21,0 Prozent).

5.2.2.2 Abschreibungen

Die Abschreibungen werden insgesamt mit 5.791.499,40 EUR (Vorjahr 5.817.995,52 EUR) ausgewiesen.

5.2.2.3 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Zinslastquote wird ermittelt, indem die Summe aus Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen durch die gesamten ordentlichen Aufwendungen dividiert werden.

Berechnung:

$$\text{Zinslastquote} = \frac{\text{Zinsaufwendungen} + \text{sonstige Finanzaufwendungen}}{\text{gesamte ordentliche Aufwendungen}} \cdot 100$$

Zinsen und ähnliche Aufwendungen ergaben sich in Höhe von 3.885.479,48 EUR (Vj. 3.765.886,51 EUR). Die Zinslastquote des Konzerns Landkreis Helmstedt beläuft sich zum Ende des Berichtsjahrs 2014 auf 2,6 Prozent und ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Die Kennzahl zeigt die anteilmäßige Belastung der Gebietskörperschaft mit Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen an. Damit gibt sie Hinweise auf das Ausmaß der anteiligen Belastung der Gebietskörperschaft durch in der Haushalts- bzw. Rechnungsperiode oder in Vorjahren aufgenommene Liquiditätskredite und Kredite. Eine hohe Quote ist ein Indiz für eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Gebietskörperschaft.³

Die Zinslastquote sollte bei den Kreisen nicht höher als 1 Prozent ausfallen (kreisfreie Städte max. 3 Prozent). Allerdings kann im Einzelfall auch ein deutlicher höherer Wert vertretbar sein, wenn es sich um eine gesunde Kommune handelt, die den hohen Zinsaufwand finanzieren kann, ohne dabei ihr Eigenkapital zu verzehren.⁴ Dies ist beim Konzern Landkreis Helmstedt nicht der Fall. Auf die Feststellungen zu Bz. 4.4.5 Nettoposition wird verwiesen.

5.2.2.4 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen machen mit rd. 56,5 Mio. EUR (Vj. rd. 54,2 Mio. EUR) einen Anteil von rd. 38 Prozent der ordentlichen Aufwendungen aus. Diese Aufwendungen entfallen überwiegend auf Sozialleistungen des Landkreises.

5.2.3 Ordentliches Gesamtergebnis

Das ordentliche Gesamtergebnis als Saldo aus den ordentlichen Gesamterträgen mit 148.285.975,75 EUR (Vorjahr 144.423.639,93 EUR) und den ordentlichen Gesamtaufwendungen 147.959.672,81 EUR (Vorjahr 144.999.218,22 EUR) beträgt 326.302,94 EUR (Vorjahr -575.578,29 EUR).

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Das ordentliche Ergebnis stellt den Erfolg der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit im betrachteten Rechnungsjahr dar. Es ist dadurch gekennzeichnet, dass es durch die im außerordentlichen Ergebnis erfassten außerordentlichen Vorgänge (z.B. Ertrag aus Vermögensveräußerung bei Verkauf über Buchwert) nicht beeinflusst werden kann.

Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses gilt als bedeutendste Kenngröße zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit. Ist das ordentliche Ergebnis wie beim Landkreis Helmstedt im Hinblick auf einen Mehrjahreshorizont negativ, so kann geschlossen werden, dass keine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben wurde. Umgekehrt kann nur bei einem ausgeglichenen ordentlichen Ergebnis von einer generationengerechten Haushaltspolitik gesprochen werden.

Das ordentliche Gesamtergebnis des Konzerns Landkreis Helmstedt war zwar im Berichtsjahr 2014 positiv (rd. 326 TEUR), jedoch in den Vorjahren 2012 und 2013 negativ (-2,8 Mio. EUR bzw. -576 TEUR).

5.2.4 Außerordentliches Gesamtergebnis

Das außerordentliche Gesamtergebnis als Saldo aus außerordentlichen Gesamterträgen mit 125.393,16 EUR (Vorjahr 184.421,74 EUR) und den außerordentlichen Gesamtaufwendungen mit 16.898,11 EUR (Vorjahr 101.162,04 EUR), beträgt 108.495,05 EUR (Vorjahr 83.259,70 EUR).

³ www.HaushaltsSteuerung.de; Finanzkennzahlen in der Doppik

⁴ NKR Kennzahlenset des Landes Niedersachsen mit Hinweis auf das Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW

5.2.5 Gesamtjahresergebnis

Aus dem ordentlichen Gesamtergebnis mit 326.302,94 EUR und dem außerordentlichen Gesamtergebnis mit 108.495,05 EUR ergibt sich ein Gesamtsjahresüberschuss in Höhe von 434.797,99 EUR.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Der Konzern Landkreis Helmstedt hat im Berichtsjahr 2014 einen Ausgleich erreichen können, der im Wesentlichen auf die positiven Jahresergebnisse 2014 des Kernhaushaltes (rd. 92 TEUR) und der KWG (rd. 807 TEUR) zurückzuführen ist.

6. Anlagen

6.1 Gesamt-Anlagenübersicht

Der Gesamtbilanz ist gem. § 128 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 NKomVG eine Anlagenübersicht beizufügen. In der Gesamtanlagenübersicht wird das Anlagevermögen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt.

Es werden ausgewiesen: Der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände sowie des Finanzvermögens ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen. Die Gliederung der Gesamtanlagenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

Eine Gesamtanlagenübersicht war dem Gesamtabchluss beigelegt Sie enthielt die geforderten Angaben, die Gliederung der Anlagen entsprach der Gliederung der Gesamtbilanz.

Gesamtanlagen	
Anlagevermögen	Buchwerte am 31.12.2014
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	6.323.912 EUR
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	162.586.344 EUR
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	9.119.642 EUR
Insgesamt	178.029.898 EUR

Tabelle 4: Konsolidierte Anlagenübersicht

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die Werte zum 31.12. des Berichtsjahres stimmen mit der Gesamtbilanz überein. Das Anlagevermögen des Konzerns Landkreis Helmstedt beläuft sich auf 178.029.898 EUR (Vorjahr 179.707.745 EUR) und wird in der Gesamtanlagenübersicht korrekt ausgewiesen.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Es ist ausreichend, die Anlagenübersicht in komprimierter Form entsprechend des Musters 16 des Ausführungserlasses zur KomHKVO aufzustellen, d.h. ohne eine weitere Unterteilung des immateriellen Vermögens, des Sach- und des Finanzvermögens.

6.2 Gesamt-Schuldenübersicht

Dem Gesamtabchluss ist eine konsolidierte Schuldenübersicht gem. § 128 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 Ziff. 3 NKomVG, § 56 Abs. 3 GemHKVO (neu: § 57 Abs. 3 KomHKVO) beizufügen.

In der Gesamtschuldenübersicht werden die Verbindlichkeiten der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres angegeben. Dabei ist in

Betragsangaben mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, zu gliedern. Die Gliederung der Schuldenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

In der Gesamtschuldenübersicht sind nur die Schulden darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch bestehen bleiben.

Gesamtschulden					
Art der Gesamtschulden	Gesamtbetrag am 31.12.14	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.13
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
Geldschulden	186.258.191,00 €	86.210.395,00 €	37.744.314,00 €	62.303.481,00 €	183.940.640,00 €
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1.834.674,00 €	13.693,00 €	27.199,00 €	1.793.782,00 €	1.859.021,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.106.925,00 €	3.047.678,00 €	59.246,00 €	0,00 €	3.011.335,00 €
Transferverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige Verbindlichkeiten	3.614.357,00 €	3.614.357,00 €	0,00 €	0,00 €	3.821.110,00 €
Schulden insgesamt	194.814.147,00 €	92.886.123,00 €	37.830.759,00 €	64.097.263,00 €	192.632.106,00 €

Tabelle 5: Konsolidierte Schuldenübersicht

Eine Gesamtschuldenübersicht war dem Gesamtabchluss beigefügt. Die dortigen Werte der Gesamtschuldenübersicht stimmen mit den Werten in der Bilanz überein, die Gliederung der Gesamtschuldenübersicht entsprach der Gliederung der Gesamtbilanz.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Geldschulden sind um rd. 2,3 Mio. EUR auf rd. 186,3 Mio. EUR gestiegen (Vj. 184,0 Mio. EUR). Davon liegt die Liquiditätskreditverschuldung i. H. v. 114 Mio. EUR über dem Vorjahreswert (rd. 111 Mio. EUR). Dies entspricht 58,5 Prozent (Vorjahr 57,8 Prozent) der Gesamtschulden des Konzerns Landkreis Helmstedt und 59,1 Prozent (Vorjahr 57,7 Prozent) der Gesamtbilanzsumme.

Generell gilt, dass die Finanzsituation einer Kommune umso schlechter ist, je höher der Bestand an Liquiditätskrediten ist bzw. umso stärker dieser wächst.

So sind Liquiditätskredite - im Gegensatz zu Investitionskrediten - Kredite, die für laufende Auszahlungen (z.B. für Personal, Sachmittel) aufgenommen werden und folglich nicht durch Vermögenswerte gedeckt sind.

Der eigentliche Zweck von Liquiditätskrediten besteht in der kurzfristigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Hohe bzw. steigende Liquiditätskredit-Bestände lassen darauf schließen, dass das Instrument der Liquiditätskredite zweckentfremdet wird.

6.3 Gesamt-Forderungsübersicht

In der Gesamtforderungsübersicht werden die Forderungen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben. Die Gliederung der Forderungsübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

In der Gesamtforderungsübersicht sind nur die Forderungen darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen bestehen bleiben.

Konsolidierte Forderungsübersicht gem. § 128 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 Ziff. 4 NKomVG, § 56 Abs. 2 GemHKVO (neu: § 57 Abs. 5 KomHKVO):

Gesamtforderungsübersicht					
Art der Gesamtforderung	Gesamtbetrag am 31.12.14	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.13
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5	mehr als 5 Jahre	
Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.885.777,00 €	2.885.777,00 €	0,00 €	0,00 €	2.169.701,00 €
Forderungen aus Transferleistungen	2.044.866,00 €	2.044.866,00 €	0,00 €	0,00 €	1.660.009,00 €
Sonstige Privatrechtliche Forderungen	646.304,00 €	646.304,00 €	0,00 €	0,00 €	661.568,00 €
Summe aller Forderungen	5.576.947,00 €	5.576.947,00 €	0,00 €	0,00 €	4.491.278,00 €

Tabelle 6: Konsolidierte Forderungsübersicht

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Eine Gesamt-Forderungsübersicht war dem Gesamtabchluss beigelegt. Die dortigen Werte der Forderungsübersicht stimmen mit den Werten in der Bilanz überein, die Gliederung der Gesamt-Forderungsübersicht entsprach der Gliederung der Gesamtbilanz.

Die Gesamtforderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 1,1 Mio. EUR erhöht. Sie resultieren insbesondere aus öffentlich-rechtlichen Forderungen (rd. 2,9 Mio. EUR) des Kernhaushaltes des Landkreises.

7. Konsolidierungsbericht

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist gem. § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern.

Der Konsolidierungsbericht umfasst gem. § 58 GemHKVO (neu: § 59 KomHKVO)

- einen Gesamtüberblick,
- Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabchlusses und
- einen Ausblick auf die künftige Entwicklung.

Ein Konsolidierungsbericht liegt vor. Der Konsolidierungsbericht für das Berichtsjahr 2014 ist gem. § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG, § 58 Abs. 1 GemHKVO (neu: § 59 Abs. 1 KomHKVO) erstellt worden.

7.1 Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage der Kommune

Der Konsolidierungsbericht muss nach § 58 Abs. 1 Nr. 1a GemHKVO (neu: § 59 Abs. 1 Nr. 1a KomHKVO) die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Kommune darstellen.

Gem. § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant und gilt deshalb auch für den Gesamthaushalt einschl. des Gesamtabchlusses.

Die Art der Aufgabenwahrnehmung, die personelle Ausstattung sowie die Höhe der dafür eingesetzten finanziellen Mittel ist ein Indiz für eine sparsame und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung.

7.2 Mindestangaben Beteiligungsbericht

Der Konsolidierungsbericht muss nach § 58 Abs. 1 Nr. 1b GemHKVO (neu: § 59 Abs. 1 Nr. 1b KomHKVO) die Mindestangaben enthalten, die nach § 151 NKomVG vorgeschrieben sind. Gem. § 128 Abs. 6 S. 4 NKomVG ersetzt der konsolidierte Gesamtabschluss den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG, wenn er die dortigen Anforderungen erfüllt.

Der Konsolidierungsbericht enthält die Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht gem. § 151 NKomVG vorgeschrieben sind und ersetzt daher gem. § 128 Abs. 6 S. 4 NKomVG den Beteiligungsbericht.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der Landkreis Helmstedt hält nach wie vor an der Erstellung eines Beteiligungsberichtes neben dem Konsolidierungsbericht fest und begründet dies mit den verspätet erstellten Jahresabschlüssen des Landkreises und damit verbunden der Gesamtabschlüsse. Sobald der rechtskonforme Zustand erreicht ist, soll der Konsolidierungsbericht den Beteiligungsbericht ersetzen.

7.3 Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabschlusses

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO (neu: § 59 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO) muss der Konsolidierungsbericht Erläuterungen enthalten.

- Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und den angewandten Konsolidierungsmethoden waren enthalten.
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses sowie den Nebenrechnungen waren vorhanden.
- Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen waren enthalten.

7.4 Ausblick auf die künftige Entwicklung

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO (neu: § 59 Abs. 1 Nr. 3 KomHKVO) muss der Konsolidierungsbericht einen Ausblick auf die künftige Entwicklung geben.

- Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, waren enthalten.
- Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken waren enthalten.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Der Konsolidierungsbericht enthält zwar grundsätzlich die geforderten Informationen, ist aber nach Ansicht des RPA noch verbesserungswürdig. Zur Darstellung der finanziellen Perspektive gehört eine angemessene und ausgewogene Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der gesamten Haushaltswirtschaft der Kommune. Die Angaben über die zukünftige Entwicklung sollten sich nicht auf die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse beschränken, sondern die kommunale Aufgabenerfüllung einschließlich deren Verknüpfung zum Ressourcenverbrauch und –aufkommen einbeziehen.

8. Gesamtkapitalflussrechnung

Dem Konsolidierungsbericht ist gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG eine Gesamtkapitalflussrechnung beizufügen. Die Gesamtkapitalflussrechnung soll den Mindestinhalt entsprechend DRS 2 enthalten. Mit der Gesamtkapitalflussrechnung sollen die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung um Informationen bezüglich der Herkunft und der Verwendung der liquiden Mittel der (Gesamt-) Kommune ergänzt werden.

Der konsolidierte Gesamtabchluss wurde erstmals für das Haushaltsjahr 2012 erstellt. Die Pflicht, dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen, war erstmals für das Haushaltsjahr 2013 zu erfüllen (vgl. § 179 Abs. 3 NKomVG)⁵, da aufgrund nicht vorhandener Vorjahreswerte eine Kapitalflussrechnung erst für den zweiten Gesamtabchluss aufgestellt werden kann. Im nunmehr zweiten Jahr der Aufstellung der Kapitalflussrechnung stehen somit zum Vergleich bereits Vorjahreswerte zur Verfügung.

Gesamtkapitalflussrechnung*			
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014
1	Ordentliches Ergebnis (aus der Gesamtergebnisrechnung)	-575.000,00 €	351.000,00 €
2	+ Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und /- Wertpapiere des Umlaufvermögens	5.713.000,00 €	5.616.000,00 €
3	+ Zunahme / Abnahme der Rückstellungen /-	1.618.000,00 €	410.000,00 €
4	+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge /-	-3.248.000,00 €	-4.034.000,00 €
5	- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des / Anlagevermögens +	0,00 €	0,00 €
6	- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen / und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder + Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-373.000,00 €	-535.000,00 €
7	+ Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und / Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder - Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-130.000,00 €	-268.000,00 €
8	- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten / +	0,00 €	0,00 €
9	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summen 1-8)	3.005.000,00 €	1.540.000,00 €
10	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	396.000,00 €	105.000,00 €
11	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-6.528.000,00 €	-3.707.000,00 €
12	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
13	- Auszahlungen Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1.307.000,00 €	-677.000,00 €
14	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	752.000,00 €	2.000,00 €
15	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-27.000,00 €	-2.000,00 €
16	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00 €	0,00 €
17	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00 €	0,00 €
18	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00 €	0,00 €
19	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00 €	0,00 €
20	+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	620.000,00 €	914.000,00 €
21	= Cashflow aus Investitionstätigkeit (Summe aus 10– 20)	-6.094.000,00 €	-3.365.000,00 €
22	Einzahlungen aus Kapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)	0,00 €	0,00 €
23	- Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb	-50.000,00 €	0,00 €

⁵ vgl. Lasar in Lasar, Grommas, Goldbach, Zähle, Diekhaus: „Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“; 3. Auflage, S. 190

Gesamtkapitalflussrechnung*			
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014
24	+ eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen Einzahlungen aus der Begebung von Anteilen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	97.754.000,00 €	123.012.000,00 €
25	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-80.506.000,00 €	-124.116.000,00 €
25a	Saldo haushaltsunwirksamer Ein- und Auszahlungen	-255.000,00 €	279.000,00 €
26	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 22-25)	16.943.000,00 €	-825.000,00 €
27	= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe aus 9, 21 und 26)	13.854.000,00 €	-2.650.000,00 €
28	+ Wechselkurs-, Konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte /- Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00 €	0,00 €
29	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-24.781.000,00 €	-10.927.000,00 €
30	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe 27-29)	-10.927.000,00 €	-13.577.000,00 €

Tabelle 7: Kapitalfluss

*Mindestgliederung der Kapitalflussrechnung nach DRS 2, angepasst an den kommunalen Gesamtabchluss

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die dem Konsolidierungsbericht beigefügte und zur Prüfung vorgelegte Gesamtkapitalflussrechnung entsprach der Mindestgliederung nach DRS 2. Die Angaben waren zutreffend ermittelt und vollständig erfasst.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit belief sich am Ende der Periode auf 1.540.000,00 EUR (Vj. 3.005.000,00 EUR).

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit belief sich am Ende der Periode auf -3.365.000,00 EUR (Vj. -6.094.000,00 EUR).

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit belief sich am Ende der Periode auf -825.000,00 EUR (Vj. 16.943.000,00 EUR).

Der Finanzmittelfonds am Ende der Berichtsperiode entspricht der zahlungswirksamen Veränderung aus der Summe

- Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit,
- Cashflow aus Investitionstätigkeit,
- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit
- Anfangsbestand des Finanzmittelfonds am 01.01.

Er wird zum 31.12.2014 mit -13.577 TEUR ausgewiesen. Die Abweichung zur Bilanzposition „Liquide Mittel“ (2.376 TEUR) ist darauf zurückzuführen, dass die kurzfristigen Bankschulden des Kernhaushaltes des Landkreises von 15.953 TEUR gem. DRS 2.21 in den Finanzmittelfonds einbezogen worden sind. Die Abweichung wurde im Konsolidierungsbericht dargestellt und erläutert.

Die Ausweisung liquider Mittel zum Stichtag 31.12.2014 sagt nichts aus über die ständige Beanspruchung von Liquiditätskrediten zur Sicherstellung der Liquidität, vgl. Bzn. 4.4.8, 6.2.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die Daten der Aufgabenträger wurden aus Vormeldungen übernommen, eine Direkteinspielung der Daten erfolgte nicht. Auf dieser Grundlage erfolgte die Ermittlung der zusammengefassten Werte mittels selbst erstellter Auswertungen. Die Zusammenfassung der Daten der einzelnen Aufgabenträger ist nachvollziehbar aufgeführt und anhand verschiedener excel-Tabellen überprüfbar; rechnerische Korrektheit liegt vor.

9. Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz

Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen, das sind diejenigen, die nicht unter beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss der Kommune stehen - Anteile < 20% -, beizufügen (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG). Für die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz gilt gem. § 58 Abs. 2 GemHKVO (neu: § 59 Abs. 2 KomHKVO) der § 151 NKomVG entsprechend. Die Ausweisung der nicht zu konsolidierenden Beteiligungen erfolgt in der konsolidierten Gesamtbilanz zum Anschaffungs- oder Herstellungswert unter der Bilanzposition.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der Konsolidierungsbericht (S. 12) enthält die vorgeschriebenen Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz (§ 58 Abs. 2 GemHKVO, neu: 59 Abs. 2 KomHKVO i.V.m. § 151 NKomVG).

10. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses

Der zur Prüfung vorgelegte konsolidierte Gesamtabchluss zum 31.12.2014 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Landkreises Helmstedt entwickelt. Er enthielt alle vorgeschriebenen Angaben. Das Rechnungswesen entsprach den Bedürfnissen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Der konsolidierte Gesamtabchluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung, die Anlagen, der Konsolidierungsbericht und die Kapitalflussrechnung wurden nach den Vorschriften des NKomVG /GemHKVO (neu: KomHKVO) und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Die Geschäftspolitik beruhte auf den üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen.

Nach dem abschließenden Ergebnis erfüllt der konsolidierte Gesamtabchluss insgesamt die Anforderungen des NKomVG, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob der Landkreis Helmstedt und seine einzubeziehenden Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit bilden. Einwendungen sind gegen den konsolidierten Gesamtabchluss einschließlich des Konsolidierungsberichtes nicht zu erheben.

Das Ergebnis der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses wird wie folgt zusammengefasst:

Der konsolidierte Gesamtabchluss zum 31.12.2014 und der Konsolidierungsbericht des Landkreises Helmstedt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Gesamtabchluss wurde nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage gibt Anlass zu Feststellungen. Der Landkreis Helmstedt wird grundsätzlich wirtschaftlich geführt.

Helmstedt, 17.01.2018

Referat ® Rechnungsprüfung

Az.: 141001 (2014)

gez. Beidokat

Prüferin
